BESCHLUSS DES RATES

vom 21. November 1977

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1975

(77/731/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1),

gestützt auf den Beschluß 64/349/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2),

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (3), insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Finanzregelung für den auf Grund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (4), insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 30. Mai 1972 zur Übertragung und Verwendung der Restbeträge des durch das Durchführungsabkommen im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffenen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Tätigkeit des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1975 (5),

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1975, dem die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Kontrollausschusses beigefügt sind,

nach Kenntnisnahme von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 1977,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1975 bestanden aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 730 000 000,00 Rechnungseinheiten und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds.

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses des Rates vom 30. Mai 1972 wurde ein Betrag von 9 963 387,32 Rechnungseinheiten als Restbetrag aus dem 1. Fonds auf den 2. EEF übertragen.

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) ist ein Vorschuß von 49 116 925,12 Rechnungseinheiten gezahlt worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) im Haushaltsjahr 1975 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1975 wie folgt fest:

bei den Einnahmen

auf 741 704 973,01 Rechnungseinheiten,

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf 680 894 062,42 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1975.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

(1) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(2) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(3) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.
(4) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.
(5) ABl. Nr. C 282 vom 29. 11. 1976, S. 1.